

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

09.06.1988

**Geschäftszahl**

88/08/0123

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 82/11/0091 E 21. November 1984 RS 6

**Stammrechtssatz**

In strafrechtlicher Hinsicht liegt sohin ein Zuwiderhandeln gegen die Arbeitszeitvorschriften durch den Arbeitgeber - dem objektiven Tatbestand nach - immer dann vor, wenn ein in diesem Betriebbeschäftigter Arbeitnehmer bei seiner beruflichen Tätigkeit Arbeitszeitvorschriften verletzt (Hinweis E 30.6.1981, 3489/80 und E 6.7.1982, 82/11/0013). Die Zuwiderhandlung besteht bereits in der Beschäftigung des jeweiligen Arbeitnehmers unter Verletzung einer Arbeitszeitvorschrift.